

Versagensgründe - § 290 InsO

Vor einem Insolvenzantrag müssen verschiedene Dinge geprüft werden, damit im Insolvenzverfahren keine Risiken bezüglich der beabsichtigten Restschuldbefreiung auftauchen.

Mit diesem Informationsblatt können Sie Ihre Unterlagen durchsehen und eventuelle Problemfälle finden. Danach können diese Fälle in der Beratung besprochen werden.

Sollte Ihnen etwas unklar sein oder sollten Sie sachbezogene Probleme haben, besprechen Sie dies bitte mit den Schuldnerberatern.

Ein Antrag auf Restschuldbefreiung ist zu versagen, wenn vor dem Insolvenzverfahren

- **die Schuldner in den letzten 5 Jahren** rechtskräftig wegen Straftaten nach §§ 283–283c StGB zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten rechtskräftig verurteilt (Urteil oder Strafbefehl) wurden.

Das bedeutet: sollten Sie in der Vergangenheit wegen betrügerischem Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung oder Betrug verurteilt worden sein, so bedarf dies einer genaueren Betrachtung. Bitte bringen Sie alle Unterlagen hierzu zur Beratung mit.

- **die Schuldner in den letzten 3 Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des laufenden Insolvenzverfahrens grob fahrlässig oder vorsätzlich **schriftlich** falsche Angaben gemacht haben, um
 - einen Kredit bzw. staatliche Leistungen zu bekommen oder
 - zu viel ausgezahlte staatliche Leistungen zurück zu zahlen.

Die bisherigen Punkte können oft nur in der Beratung geklärt werden. Sollten Sie in Ihren Unterlagen etwas entdecken oder noch etwas wissen, was diesem Punkt nahekommt, dann bringen Sie die Unterlagen mit in die Beratung oder sprechen Sie die Schuldnerberater an. **Bitte haben Sie keine falsche Scham.** Hier kann man nichts mehr rückgängig machen! Deswegen klären Sie dies in der Beratung.

- **die Schuldner in den letzten 3 Jahren** vor der Antragstellung oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig **unangemessene** Schulden gemacht haben, Vermögen verschwendet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzögert haben.

Wichtig ist hier die Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung. Aus den ganzen Begriffen können Sie entnehmen, dass auch hier nur das Gespräch mit den Schuldnerberatern helfen kann. Sehen Sie Ihre Unterlagen mit dieser Fragestellung durch und versuchen Sie sich klar zu werden, ob vielleicht irgendwas in dieser Richtung passiert ist.

Auch **während** des Insolvenzverfahrens besteht die Möglichkeit die Restschuldbefreiung versagt zu bekommen, wenn im Insolvenzverfahren:

- **Insolvenzgläubiger** dies beantragen **und** mindestens ein Grund nach §295 InsO **und** eine Gläubigerschaden vorliegen.

Gegen solch einen Antrag kann man sich schriftlich wehren.

- **die Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzen (vgl. auch § 295 InsO).**

Wichtig: Auch im Insolvenzverfahren ist Ihre Mitarbeit erforderlich. Es geht im Insolvenzverfahren nichts ohne Sie.

Sie müssen mit dem Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter/der Insolvenzverwalterin zusammenarbeiten! Beide Stellen müssen **schriftlich** über Veränderungen in Ihrem Leben informiert werden (z.B. Gehaltserhöhung, Umzug, Hochzeit).

Sollten Sie schriftliche Anfragen bekommen, müssen Sie diese nach bestem Wissen und Gewissen **schriftlich** beantworten.

Auch bei diesem Punkt gilt: Sprechen Sie dies in der Beratung an oder melden Sie sich bei uns. Bleiben Sie aktiv und haben Sie keine Angst vor dem „Beamtendeutsch“.

- **die Schuldner im InsO-Antrag falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben.**

Im Insolvenzantrag unterschreiben Sie sechsmal, dass Ihre Angaben vollständig und richtig sind. Damit schwören Sie sechsmal, dass alle Angaben korrekt sind (= eidesstattliche Versicherung).

Auch hier gilt: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig in den Unterlagen gesucht.

Es ist äußerst wichtig, dass **alle** Gläubiger und alle Forderungen bekannt sind und im Insolvenzverfahren angegeben werden.

Ebenso dürfen Sie kein **weiteres** Einkommen oder Vermögen verschweigen.

Denken Sie immer daran: Es geht um **Ihre** Restschuldbefreiung. Spielen Sie mit offenen Karten und nehmen Sie sich Zeit bei der Suche nach den erforderlichen Unterlagen.

Sollten Ihnen hier irgendwelche Forderungen oder Gläubiger entfallen sein und wissen Sie nur noch ungefähr Bescheid, dann sprechen Sie dies in der Beratung an. Gemeinsam sucht es sich leichter.

- **die Schuldner die Erwerbspflichten nicht erfüllen (vgl. § 287b InsO).** Dies gilt nicht, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt.

Während des Insolvenzverfahrens besteht die Pflicht, einer möglichst Vollzeit Arbeitsstelle nachzugehen oder sich um eine solche zu bemühen. Bemühen bedeutet hier bis zu 12 Bewerbungen pro Monat zu tätigen und zu dokumentieren.

Dies ist der Versuch, ein ziemlich schwieriges Gesetz und eine breit gestreute Rechtsprechung kurz und knapp zusammenzufassen. Für Ihren speziellen Einzelfall hilft aber am besten das Gespräch mit den Schuldnerberatern. Mit diesen Tipps können Sie jedoch grobe Fehler vermeiden und Ihre Unterlagen gezielter durchsuchen.

Und immer daran denken:

- **Halten Sie Kontakt zum Insolvenzverwalter/zur Insolvenzverwalterin, dem Gericht und der Schuldnerberatungsstelle!**

§ 290 InsO: Versagung der Restschuldbefreiung

- (1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn
1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
 2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
 3. (weggefallen)
 4. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
 5. der Schuldner Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
 6. der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 7. der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft; § 296 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.
- (3) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat, die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/inso/_290.html

vom 23.06.2021

Sitz der Gesellschaft: **GAB** Im Schlenkert 14, 65549 Limburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Michael Köberle
Geschäftsführer: Stephan H. Zimmermann
Handelsregister des Amtsgerichts Limburg : B 1314

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF513
IBAN: DE59513800400930625000

Kreissparkasse Limburg
HELADEF1LIM
DE35511500180000006528